

Grundsätze des Remshaldener Festausschusses

Erstfassung am 19.10.2015 vom Gemeinderat beschlossen

Präambel

Der Remshaldener Festausschuss ist eine nicht rechtsfähige Interessenvertretung für alle Vereine und Organisationen, die beim Straßenfest teilnehmen. Die gewählten, ehrenamtlichen, engagierten Mitglieder sind unabhängig und neutral tätig. Er trägt zur Meinungsbildung bei wichtigen und bedeutenden Themen und Fragen zur Organisation und Umsetzung des Straßenfestes bei. Er arbeitet mit dem vorrangigen Ziel, gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung und den am Straßenfest beteiligten Vereinen und Organisationen ein erfolgreiches Straßenfest zu gestalten. Die Gemeindeverwaltung stellt die Geschäftsstelle des Festausschusses dar und koordiniert die Termine und Sitzungen.

§1

Zweck und Ziel des Festausschusses

Zweck und Ziel des Festausschusses ist es die Durchführung und Organisation des Remshaldener Straßenfests. Eine weitere beratende Unterstützung bei zusätzlichen Veranstaltungen wie dem Remshaldener Weihnachtsmarkt ist denkbar.

Die Mitglieder des Festausschusses beteiligen sich in Ideengebung, Organisation und Durchführung und setzt sich für den Erfolg des Remshaldener Straßenfests ein.

§2

Anzahl der Mitglieder und Mitgliedschaft

Der Festausschuss besteht aus mindestens 6, maximal 8 Mitgliedern.

Ein Mitglied wird von der Gemeindeverwaltung Remshalden bestellt.

Die restlichen Mitglieder des Festausschusses werden alle zwei Jahre durch die Vereinsvorstände der am Remshaldener Straßenfest teilnehmenden Vereine mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die interessierten Bewerber/innen sind Mitglied eines Remshaldener Vereins oder einer Remshaldener Organisation und bewerben sich im Vorfeld. Die alle zwei Jahre stattfindende Wahl wird von der Gemeindeverwaltung ausgeschrieben. Die Vereinsvorsitzenden der am Straßenfest beteiligten Vereine und Organisationen erhalten ein Anschreiben mit Bewerbungsunterlagen für die am Festausschuss interessierten Mitglieder.

Die Vereinsvorsitzenden, welche die Mitglieder des Festausschusses wählen, erhalten vor der Wahl eine Aufstellung mit Kandidatenvorstellung.

Alle Mitglieder des Festausschusses sind bei Bedarf zu Sitzungen / Besprechungen einzuladen. Sollte eines der Mitglieder verhindert sein, kann ersatzweise ein Vertreter aus demselben Verein das Ausschussmitglied vertreten.

§3 **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Festausschuss endet nach Ablauf von 2 Jahren mit der Neubesetzung des Ausschusses. Eine Verlängerung kann nur erfolgen, wenn der/die Bewerber/innen durch die Vereinsvorsitzenden der am Straßenfest beteiligten Vereine wiedergewählt wird.

§4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht an allen Besprechungen persönlich oder durch Vertreter teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder und deren Vertreter des Festausschusses sind stimmberechtigt. Allerdings ist eine Übertragung der Stimme auf ein anderes Ausschussmitglied unzulässig.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder können Anfragen und Anträge stellen, Wünsche und Anregungen vorbringen.
4. Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, die Ziele des Festausschusses zu fördern und die Grundsätze sowie Beschlüsse zu beachten und einzuhalten.
5. Der Festausschuss kann durch Mehrheitsbeschluss ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen, insbesondere wenn sich dieses Mitglied an den Veranstaltungen und Sitzungen des Festausschusses nicht beteiligt oder die angesetzten Sitzungen nicht besucht oder auch, wenn seine Verhaltensweise die Arbeit im Festausschuss behindert.
6. Der Festausschuss ist an die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen verpflichtet und auch berechtigt die anderen Teilnehmer beim Straßenfest an diese Bestimmungen und Vorlagen zu erinnern, bzw. darauf hinzuweisen.¹

§5 **Zuständigkeit innerhalb des Festausschusses**

Mitglieder des Festausschusses übernehmen folgende Funktionen, die auch doppelt besetzt werden können:

- „Pressesprecher“
- Beauftragter für die Werbung
- Schriftführer
- Beauftragter für die Technik
- Beauftragter für das Rahmenprogramm

¹ **Gesetzliche Bestimmungen und behördliche Auflagen:** Landesbauordnung Baden-Württemberg, Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung Baden-Württemberg, Verwaltungsvorschrift „Feuerwehrflächen“, Verwaltungsvorschrift „Fliegende Bauten“, Versammlungsstättenverordnung, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, Auszug aus dem Jugendschutzgesetz - Ausschank von Alkohol zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten → siehe „Richtlinien und Hinweise zum Remshaldener Straßenfests“ welche jährlich den Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden.

§6 Beschlussfassung

Der Festausschuss wird befähigt über folgende Punkte zu beschließen:

- Festlegung des Festgeländes
- Einteilung der Standflächen
- Erlass der Standgebühr gemäß eingehendem Antrag eines Vereins
- Festlegung des Rahmenprogramms
- Verhandlung über Gagen der Künstler am Rahmenprogramm innerhalb des vorgegebenen Budgets
- Festlegung der Standgebühr sowie der Gebühr für Flohmarktstände

§7 Mittelverwendung

Die Gemeinde Remshalden stellt aus den Haushaltsmitteln einen durch den Gemeinderat beschlossenen und festgelegten Betrag pro Veranstaltung zur Organisation und Durchführung des Remshaldener Straßenfestes zur Verfügung.

Diese Mittel dürfen nur für die Durchführung und daraus entstehende Kosten des Straßenfestes verwendet werden.

§8 Änderung der Grundsätze des Remshaldener Festausschusses

Anträge zur Änderung der Grundsätze des Remshaldener Festausschusses bedürfen der Schriftform. Die Änderung der Grundsätze muss zunächst von den Mitgliedern des Festausschusses mehrheitlich beschlossen und anschließend dem Gemeinderat zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der abschließende Beschluss zur Änderung der Grundsätze des Remshaldener Festausschusses liegt beim Gemeinderat der Gemeinde Remshalden.